

No-Go: Eigenmächtig Verträge gestalten

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat sich kürzlich mit einem skurrilen Fall mit gravierenden Folgen befasst. Und zwar entzog das Gericht einem Zahnarzt die vertragszahnärztliche Zulassung, weil er eigenmächtig einen Gesellschaftsvertrag verfasst hat. Doch was war genau geschehen?

Der Fall

Der niedergelassene Zahnarzt übte seinen Beruf in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft, also an verschiedenen Standorten aus. Die Grundlage der zahnärztlichen Zusammenarbeit bildete ein Gesellschaftsvertrag, den der Zahnarzt selbst bzw. ohne anwaltliche Hilfe aufgesetzt hatte. Es handelte sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In dem Gesellschaftsvertrag war von Seniorpartnern und Juniorpartnern die Rede, wobei Letztere nur ihre Arbeitskraft (und kein Kapital) in die Praxis einbringen sollten.

Pflicht zur anwaltlichen Vertragsgestaltung

Das Gericht warf dem Zahnarzt konkret vor, durch diffuse und sich widersprechende Regelungen eine unklare Situation geschaffen zu haben, die für alle Seiten zur Verunsicherung führt. Das Gericht stellte damit im Prinzip fest, dass ein Zahnarzt verpflichtet ist, anwaltliche Verträge aufzusetzen. Geschieht dies nicht, droht eine Verletzung der vertragszahnärztlichen Pflichten und im Worst Case – wie der Fall zeigt – sogar ein Zulassungsentzug.

Pflicht erstreckt sich auf alle Verträge

Das Gericht hat keine Unterscheidung nach dem Inhalt der Verträge getroffen. Die Pflicht zur anwaltlichen Vertragserstellung gilt somit für alle Verträge, die der Zahnarzt im beruflichen Praxiskontext aufsetzt oder aufsetzen lässt.

Finger weg von Musterverträgen und Co.

Die Entscheidung zeigt, dass die Verwendung von Musterverträgen bzw. Vertragsgestaltungen ohne anwaltliche Begleitung höchst risikoreich ist. Gerade bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen ist eine enge Abstimmung zwischen Steuerberater und Rechtsanwalt erforderlich. Fehlt es an einer solchen, schadet sich der Zahnarzt selbst und muss sogar mit einem Zulassungsentzug rechnen.

Christian Erbacher, LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht • www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor



Infos zum Unternehmen



REPAIR



MIT STARKEM ANTI-PLAQUE-EFFEKT,
DER AUCH NOCH SCHMECKT.

Sorgt für gesünderes Zahnfleisch bereits **ab der ersten Woche**.^{*}
Die geschmacksverbessernde Technologie kaschiert den salzigen Geschmack und lässt das Frischegefühl der Minze in den Vordergrund treten.

EMPFEHLEN SIE DIE NR. 1-MARKE**

und helfen Sie, mit **Parodontax Zahnfleisch Active Repair** die Zahnfleischgesundheit Ihrer Patient:innen zu fördern.

Jetzt registrieren
und kostenlose
Produktmuster
anfordern.



* Im Vergleich zu einer herkömmlichen Zahnpasta (ohne Natriumbicarbonat), nach einer professionellen Zahnreinigung und bei zweimal täglichem Zähneputzen.

** Gemäß einer im Jahr 2023 durchgeführten Studie mit 300 Zahnärzt:innen in Deutschland, gefragt nach Markeneempfehlungen für Zahnpasten im Bereich Zahnfleischprobleme.